



## Regelung für die Teilnahme an den offiziellen Bezirksveranstaltungen im Jugend- und Schülerbereich

### Qualifikation:

Die Teilnahme an den offiziellen Bezirksveranstaltungen setzt ausschließlich die sportliche Qualifikation voraus. Zu diesem Zweck richtet der Kreisverband die entsprechenden Veranstaltungen (Kreismeisterschaften, Ranglistenturniere) aus.

Qualifiziert ist, wer die entsprechende Kreisveranstaltung gewinnt bzw. eine vordere Platzierung in der Punktwertung des Kreisverbandes aufweist

Wer an den entspr. Kreisveranstaltungen nicht teilnimmt, ohne freigestellt zu sein, wird vom Kreisverband nicht nominiert. Nimmt er/sie dennoch teil, geschieht dies´ auf eigene Rechnung.

Ist letzteres der Fall, fordert der Kreisverband das Startgeld vom Verein zurück.

Auch die Veranstaltungen des Bez.-Verbandes gelten als Individual-Wettkampf.

**Die Teilnehmer an einer Bez.-Veranstaltung spielen nicht für den Kreisverband!**

Der Kreisverband ist lediglich verpflichtet, eine Auswahlmöglichkeit (Qualifikation) durchzuführen.

### Ablauf der Vorbereitungen:

Nach Abschluß der Qualifikation gibt der B.f. Jugendsport die Namen aller Qualifizierten einschließlich je eines Ersatzspielers/einer Ersatzspielerin per RS bekannt.

Ein **offizieller** Vereinsvertreter gibt bis zum angegebenen Termin die Zu- oder Absage bekannt. Danach werden die Teilnehmer lt. Zusage der Vereine per RS vom B.f. Jugendsport bekanntgegeben, um die Bildung von Fahrgemeinschaften (wenn sinnvoll) zu erleichtern.

### Übernahme der Startgelder:

Der Kreisverband übernimmt nur das Startgeld für die von ihm gemeldeten Teilnehmer.

Startet ein gemeldeter Teilnehmer nicht, ohne sich vorher abzumelden, wird seinem Verein das Startgeld für diese Veranstaltung in Rechnung gestellt.

### Beförderung der Teilnehmer und Fahrtkostenzuschuß:

**Jeder Verein ist für die Beförderung seiner Teilnehmer verantwortlich.**

Befördert ein Vereinsmitglied den oder die Teilnehmer zum Wettkampfort (leistet er Fahrdienst), steht ihm ein Fahrtkostenzuschuß lt. Anlage C unserer Finanzordnung zu.

Der Zuschuß ist innerhalb von 14 Tagen unter namentlicher Angabe der Mitfahrer und der Bankverbindung des Fahrers beim B.f. Finanzen anzufordern.

**Werden Teilnehmer von ihren Eltern befördert, wird kein Fahrtkostenzuschuß gezahlt.**

Ersetzt Ausgabe vom:	Ausgabedatum:	Dokument Nr.:	Seite:
18.04.2007	30.06.2008	14.2	Seite 1 von 1